



Nr. 400.2

Reglement über den Schulweg-Transport der Gemeinde Bäretswil (Regl SchulTransp)

vom 16. August 2011

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Gegenstand 3
Art. 2 Grundsatz 3
Art. 3 Anspruchsberechtigung 3
Art. 4 Finanzielle Unterstützung für die Sekundarschülerinnen und Sekundarschüler 3
Art. 5 Allgemeines 4
Art. 6 Inkrafttreten 4

Art. 1 Gegenstand

Das Reglement regelt die Benützung eines Schulbusses oder die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Schulweg-Transporte von Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz und Besuch der öffentlichen Schulen in der Gemeinde Bäretswil.

Art. 2 Grundsatz

¹ Die Gemeinde Bäretswil erbringt Leistungen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen für Schülerinnen und Schüler für Schultransporte, wenn der zeitliche und physische Aufwand für den Schulweg das zumutbare Mass aufgrund Distanz, Gefährlichkeit und Höhendifferenz übersteigt.

² Die Gemeinde Bäretswil führt drei Buslinien für Kindergarten- und Primarstufe mit fix festgelegten Haltestellen und fahrplanmässigen Abfahrtszeiten. Sollte der Einstiegsort der Buslinie eine unzumutbare Entfernung zum Wohnort aufweisen, kann ein Gesuch auf finanzielle Unterstützung an die Schulverwaltung zur individuellen Prüfung eingereicht werden.¹

³ Für die Sekundarschülerinnen und Sekundarschüler aus den berechtigten Wohngebieten wird:

- eine finanzielle Unterstützung zur individuellen Schulweg-Bewältigung geboten,
- im Winter (ca. November bis März) ein sehr eingeschränkter Busbetrieb eingerichtet,
- für den Aufenthalt im Letten die nötigen Räumlichkeiten und ein Mittagstisch zur Verfügung gestellt.

Art. 3 Anspruchsberechtigung

¹ Grundsätzlich anspruchsberechtigt sind Kindergartenkinder sowie Schülerinnen und Schüler der Unter-, Mittel- und Sekundarstufe aus den Aussenwachtgebieten Ghöch, Fehrenwaltsberg, Kleinbäretswil, Laupetswil, Allenberg, Platten, Aesch und Holenstein.

² Zusätzlich anspruchsberechtigt sind: Kindergarten- sowie Primarschülerinnen und -schüler, welche ins Dorf oder nach Adetswil zugeteilt werden aus den Aussenwachtgebieten: Allenberg, Bettswil, Rüeggenthal, Tanne, Hinterburg, Neuthal, Hof, Bussental sowie Tisenwaltsberg. Ebenso anspruchsberechtigt sind Primarschülerinnen und Primarschüler, welche aus schulorganisatorischen Gründen vom Dorf oder Adetswil in den Kindergarten Bettswil bzw. ins Schulhaus Maiwinkel transportiert werden müssen.

³ Bei einer Überbelegung des Schulbusses wird ein stufenweiser Abbau vorgenommen (zuerst 6. Klässler/inne, dann 5. Klässler/innen, je nach Wohnort).

⁴ Kindergarten- sowie Unterstufenschülerinnen und -schüler aus den Gebieten Morglen, Wabig und Egglen haben, sofern kein Geh- oder Radweg vorhanden ist, aus Sicherheitsgründen Anspruch auf Schultransport.

Art. 4 Finanzielle Unterstützung für die Sekundarschülerinnen und Sekundarschüler

¹ Pro Kind und Schuljahr wird eine Pauschale von Fr. 1'000.00 ausgerichtet.

² Dieses Geld kann für 3 Schuljahre im Voraus bezogen werden.

³ Die Verwendung des Geldes ist den Eltern freigestellt. Beim Kauf eines Mofas oder Velos sind die Eltern jedoch verantwortlich, dass die Transportmittel sich in einem funktionstüchtigen Zustand (Bremsen, Licht usw.) befinden und auf jeden Fall ein guter Helm verwendet wird.

¹ Anpassung und Erweiterung durch Beschluss Nr. 2023-81 (2023)

⁴ Die Schulpflege organisiert mit dem Strassenverkehrsamt für Interessierte die vorzeitige Mofaprüfung zur Benutzung eines Mofas für den Schulweg. Diesbezügliche, allfällige Kosten sind durch die Eltern zu tragen.²

⁵ Die Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf eine Abstellmöglichkeit auf dem Schulhausareal.

⁶ Für ein 10. Schuljahr entfällt eine Entschädigung.

⁷ Bei vorzeitigem Schulaustritt (Wegzug, Schulwechsel, Ausschluss aus der Schule) wird eine anteilmässige Rückerstattung durch die Eltern fällig: Pro Monat Vorbezug 1/12 des Betrages.

Art. 5 Allgemeines

¹ Der Schulbus fährt zu fixen Zeiten und an fix festgelegten Haltestellen, analog öffentlichen Verkehrsmittel. Der Schulbus wartet nicht.

² Mitfahrgelegenheiten von „Gspänli“ nur in Ausnahmefällen, wenn freie Plätze vorhanden sind und nur in Begleitung von berechtigten Schülerinnen oder Schüler. Mit der Schulbusfahrerin bzw. dem Schulbusfahrer ist dies abzusprechen.

³ Es sind keine Reservationen möglich.

⁴ Es dürfen keine Sportgeräte, Kickboards usw. mittransportiert werden.

Art. 6 Inkrafttreten

Das Reglement ersetzt jenes vom 18. April 2007. Es wurde von der Schulpflege am 28. März 2011 bewilligt und tritt per 16. August 2011 in Kraft.

Bäretswil, 28. März 2011

Schulpflege Bäretswil


Theo Meier
Präsident

² redaktionelle Anpassung (2023)